Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 10. Oktober 2014

40. Jahrgang

Seite INHALT 40.) Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungs-113 verfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (-Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst - Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel -Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen 115 Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 41.) "Wohnanlage am Mühlenbach" Bekanntmachung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 117 42.) Schermbeck 8 – Rüste; hier: Einladung zur Versammlung am 04.11.2014-

Schermbeck, 02.10.2014

40.)

Bekanntmachung

über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (– Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Freileitung gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Erörterungstermin durch.

Die Erörterung findet vom 21. bis 24. Oktober 2014 in der Stadthalle Werth, Pendeweg 28, 46419 Isselburg-Werth nach folgender Tagesordnung statt:

Dienstag, 21.10.2014

9:30 - 13:00 Uhr

Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

14:00 - 16:00 Uhr

Erörterung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

Mittwoch, 22.10.2014

9:30 - 18:00 Uhr

Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater und der Bürgerinitiativen

- 1. Bedarf und Energiewirtschaftliche Aspekte
- 2. Trassenfindung/Basiseffectenstudie
- 3. Technische Alternativen
- 4. Mindestabstände (EnLAG und Entwurf LEP NRW)
- Berücksichtigung sonstiger Vorgaben des LEP-Entwurfs NRW
- 6. Abschnittsweise Planfeststellung/grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
- 7. Elektro-magnetische Felder
- 8. Sonstige Gesundheitsbelange Mensch
- 9. Landschaftsbild/Naherholung
- 10. Sonstige allgemeine Belange

Donnerstag, 23.10.2014

9:30 - 13:00 Uhr und

14:00 - 16:00 Uhr

Erörterung der Einwendungen Privater wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme

Freitag, 24.10.2014

9:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Fortsetzung der Erörterung der Einwendungen Privater wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr hinaus täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung, ein Informationsblatt zum Erörterungstermin und die "Beantwortung übergeordneter Aspekte" durch den Vorhabenträger im Internet wie folgt einzusehen und abrufbar:

- www.brms.nrw.de - Erörterungstermin Wittenhorst-Bundesgrenze -

Im Auftrag

1/1/1

Amt1. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr.10 der Gemeinde Schermbeck

vom 10.10.2014, S. 113



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

41.) Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 "Wohnanlage am Mühlenbach"

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 26.08.2014 auf der Grundlage der §§ 14 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zz. geltenden Fassung beschlossen, für die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 "Wohnanlage am Mühlenbach" entstehende Erschließungsstraße die Bezeichnung

"Borgskamp"

zu vergeben.

Die Lage der neuen Straße ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass eine evtl. Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Wirksamkeit der Straßenbenennung liegt im öffentlichen Interesse. Andernfalls wäre die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit der an dieser Straße gelegenen Liegenschaften, insbesondere für Polizei und Rettungsdienste, nicht gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Durch die Einlegung einer Klage wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt.

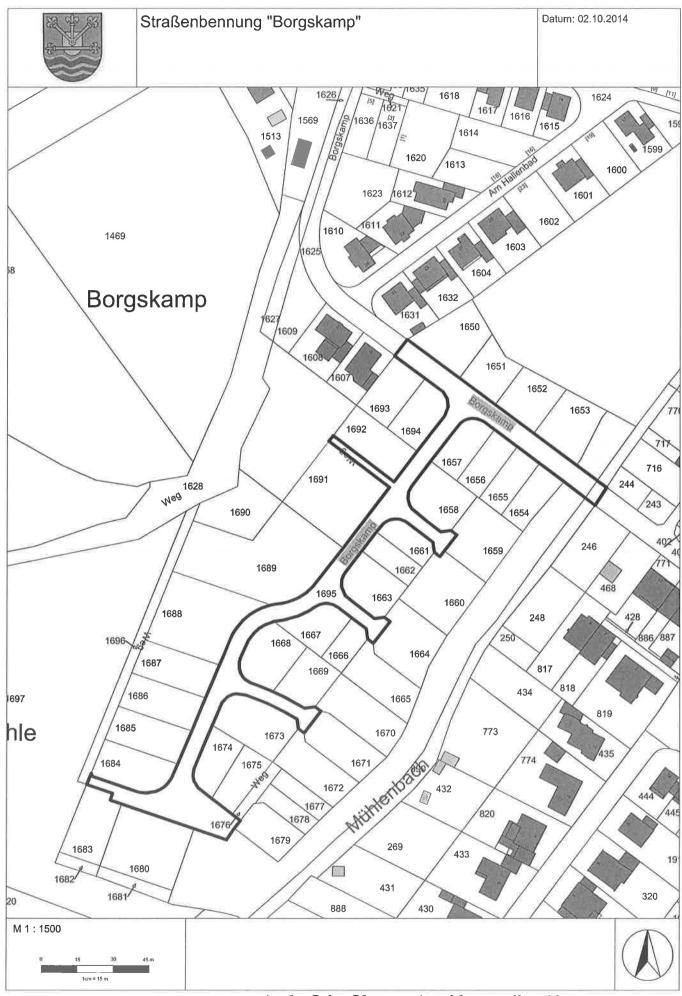
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FGvom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

46514 Schermbeck, 06.10.2014

Der Bürgermeister

-Rexforth-



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck vom 10.10.2014, S. 115

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schermbeck 8 - Rüste-Der Vorsitzende

Schermbeck, 07.10.2014

42.)

Einladung

zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 8 - Rüste-

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 8 -Rüste- ein. Die Versammlung findet statt:

Datum:

04.11.2014

Zeit:

20.00 Uhr

Ort:

Nappenfeld's Gaststätte & Restaurant

An der Kirche 6, Schermbeck

Tagesordnung:

- 1. Beschlussfassung über die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 8 Rüste- zum 01.04.2015
- 2. Verschiedenes

Hinweis:

Ein Jagdgenosse kann nur einen Jagdgenossen vertreten. Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung ist eine Vollmacht am Tag der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Heinrich Dieckhoff

- Vorsitzender -

Amt1. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck vom 10.10.2014, S. 117